



Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Apotheken

Darf der Messenger „WhatsApp“ zur Arzneimittelbestellung in Apotheken eingesetzt werden?

Vermeehrt bieten niedersächsische Apotheken den Service an, dass Kunden rezeptpflichtige Arzneimittel mittels des Messengerdienstes WhatsApp bestellen können. Hierbei werden Kunden durch die Apotheke aufgefordert, eine Fotografie eines Rezeptes an eine mit WhatsApp verbundene Mobilfunknummer der Apotheke zu versenden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird der Einsatz von WhatsApp zur Bestellung von Arzneimitteln bei Apotheken, allerdings als nicht zulässig angesehen.

Bei der Nutzung von WhatsApp ist ein Verstoß gegen §§ 88, 109 Telekommunikationsgesetz (TKG) anzunehmen. Gemäß § 88 Abs. 2 TKG ist jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Konkretisiert wird diese Verpflichtung insbesondere durch § 109 Abs. 1 TKG. Danach hat jeder Diensteanbieter erforderliche technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu treffen. Dies hat der Verantwortliche (die Apotheke), welcher einen Telekommunikationsdienst einsetzt, zuvor sicherzustellen. Sofern zwischen der jeweiligen Apotheke und WhatsApp kein individueller Vertrag geschlossen wird, der entsprechende Schutzmaßnahmen vorsieht, bestehen an der Sicherstellung der Umsetzung erhebliche Zweifel, sodass aus diesem Grund der Einsatz von WhatsApp unzulässig ist.

Sofern die Apotheke auf dem dienstlichen Mobiltelefon ein Adressbuch anlegt, ist zu beachten, dass bei der Nutzung von WhatsApp das Adressbuch des jeweiligen mobilen Endgeräts ausgelesen wird und alle dort enthaltenen Kontaktdaten ungefragt an die WhatsApp Inc. übermittelt werden. Bei den Adressdaten handelt es sich um personenbezogene Daten iSv Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 DS-GVO eine gesetzliche Grundlage oder die vorherige Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Für die Übermittlung der Adressdaten sind vorrangig das TKG bzw. das Telemediengesetz (TMG) anzuwenden. In beiden Gesetzen existiert jedoch keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass

sämtliche Personen, die im Adressbuch des mobilen Endgeräts des Apothekers stehen, ihre Einwilligung in die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass bei der Nutzung von WhatsApp regelmäßig Übermittlungen ohne Einwilligung und somit in rechtswidriger Weise stattfinden. Dies führt dazu, dass der Einsatz von WhatsApp auch aus diesem Grunde unzulässig ist.

Auch aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Gründen ist der Einsatz von WhatsApp zur Arzneimittelbestellung als unzulässig einzustufen. Die Einbindung der WhatsApp Inc. stellt eine Auftragsverarbeitung iSd Art. 28 DS-GVO ist, weil sich die Apotheke der WhatsApp Inc. als Dienstleister zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit ihren Kunden bedient. Gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO ist es für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter ein Vertrag erforderlich. Ein solcher Vertrag zwischen der jeweiligen Apotheke und der WhatsApp Inc. besteht in der Regel nicht. Zwar könnte ein solcher Vertrag grundsätzlich geschlossen werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass die WhatsApp Inc. einen Vertrag abschließen würde, in dem sie sich den in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO aufgezählten Pflichten zu unterwerfen hätte. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Verantwortlichen, die von der WhatsApp Inc. zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Rückgabe bzw. Löschung der personenbezogenen Daten sowie die Kontrolle durch den Verantwortlichen.

Darüber hinaus hat der Verantwortliche gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO vorab zu prüfen und sicherzustellen, dass er nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeitet, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Dies bedeutet, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der getroffenen Maßnahmen auch überzeugen können muss, wobei dies nicht zwingend vor Ort beim Auftragsverarbeiter erfolgen muss, sondern auch auf Grundlage eines schlüssigen Datensicherheitskonzepts erfolgen kann. Eine Kontrolle der Maßnahmen durch den Apotheker bei der WhatsApp Inc. in den USA erscheint praktisch nicht umsetzbar, zumal nicht davon auszugehen ist, dass die WhatsApp Inc. eine Begehung ihrer Räumlichkeiten zu diesem Zwecke zulassen würde. Ein Datensicherheitskonzept der WhatsApp Inc. existiert nicht. Auf Grund der restriktiven Informationspolitik der WhatsApp Inc. ist es dem Verantwortlichen daher nicht möglich, seiner Prüfpflicht gemäß Art. 28 DS-GVO nachzukommen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
eMail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: Mai 2018